

Kundmachung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung für vier Brennelemente-Zwischenlager

Gemäß § 10 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2001, wird für die Landesregierungen Oberösterreichs, Salzburgs und Vorarlbergs kundgemacht: Für folgende Vorhaben wurden beim deutschen Bundesamt für Strahlenschutz Anträge auf Genehmigung gemäß § 6 des deutschen Atomgesetzes beantragt:

1. Vorhaben: Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von 1600 Tonnen bestrahlter Brennelemente aus den Kernkraftwerken Biblis und Mühlheim-Kärlich sowie sonstiger radioaktiver Stoffe in einem Brennelemente-Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerkes Biblis in der Gemeinde Biblis, Hessen.

Projektwerberin: RWE Power AG, Huysenallee 2, D-45128 Essen.

2. Vorhaben: Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von 800 Tonnen bestrahlter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld sowie sonstiger radioaktiver Stoffe in einem Brennelement-Behälterlager am Standort des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Bayern.

Projektwerberin: E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, D-30457 Hannover.

3. Vorhaben: Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von 1600 Tonnen bestrahlter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Neckarwestheim sowie sonstiger radioaktiver Stoffe in einem Brennelemente-Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerkes Neckar in den Gemeinden Gemmrigheim und Neckarwestheim, Baden-Württemberg.

Projektwerberin: Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, Im Steinbruch, D-74382 Neckarwestheim.

4. Vorhaben: Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von 1800 Tonnen bestrahlter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Philippsburg sowie sonstiger radioaktiver Stoffe in einem Brennelemente-Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerkes Philippsburg in der Gemeinde Philippsburg, Baden-Württemberg.

Projektwerberin: EnBW Kraftwerke AG, Lautenschlagerstraße 20, D-70173 Stuttgart.

Von der nach deutschem Recht zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach deutschem Recht durchgeführt.

Da erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt Österreichs nicht von vornherein auszuschließen sind, wird die österreichische Öffentlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG i.d.g.F. am UVP-Verfahren beteiligt.

Von 27. Dezember 2001 bis 26. Februar 2002 liegen für jedes Vorhaben jeweils der Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Sicherheitsbericht an folgenden Orten auf:

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, 4. Stock
- alle oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate
- Amt der Salzburger Landesregierung, Kanzlei der Abteilung Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3094, 5020 Salzburg
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
- alle vorarlberger Bezirkshauptmannschaften

In diese Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, sowie auf den Homepages der Oberösterreichischen Landesregierung, www.ooe.gv.at/aktuell, der Salzburger Landesregierung, www.salzburg.gv.at/umweltschutz und der Vorarlberger Landesregierung, www.vorarlberg.at, abrufbar.

Zum Vorhaben kann jedermann während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen an das Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 100149, D-38201 Salzgitter, richten (E-mails werden nicht akzeptiert). Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei dieser Behörde einlangen. Mit Ablauf der Auflagefrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden in einem Anhörungstermin erörtert. Dieser wird gesondert kundgemacht.

Für den Bundesminister:

Dr. Baumgartner